

REZENSION

**Stefan Litt (Hg.): Jüdische Gemeindestatuten aus dem
aschkenasischen Kulturraum 1650–1850**

Stefan Litt (Hg.): Jüdische Gemeindestatuten aus dem aschkenasischen Kulturraum 1650–1850 (= Archiv jüdischer Geschichte und Kultur, Bd. 1), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2014, 562 S., ISBN: 978-3-525-31015-1, EUR 130,00.

Besprochen von Cornelia Aust.

Der vorliegende von Stefan Litt zusammengestellte und herausgegebene Quellenband bietet erstmals eine Edition vielfältiger jüdischer Gemeindestatuten von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Wie in der nichtjüdischen Umgebungsgesellschaft entwickelten sich auch im aschkenasischen Judentum in der Frühen Neuzeit ein zunehmendes Bestreben und die Notwendigkeit für die „Kodifizierung von Gesetz, Ordnung und Regeln“ (S. 1). Trotz mittelalterlicher Vorbilder, vor allem der drei rheinischen Gemeinden Speyer, Worms und Mainz, und dem Bezug auf die Halacha, die jüdischen Religionsgesetze, entstand damit in der Frühen Neuzeit eine neue Form schriftlich fixierter Rechtsnormen. Diese Statuten der jüdischen Gemeinden – hebräisch *takkanot* – hatten, wie Litt zeigt, einen vorrangig säkularen Charakter. Eingeschrieben in die Protokollbücher (*pinkasim*) der jüdischen Gemeinden oder separat gebunden existierten sie in unterschiedlicher Länge und Detailliertheit wahrscheinlich in jeder jüdischen Gemeinde, auch wenn viele von ihnen in den letzten Jahrhunderten und vor allem während des Holocaust zerstört wurden.

Die Auswahl der vorgelegten Quellen bemüht sich um einen Querschnitt des aschkenasischen Raums, der Schwerpunkt liegt jedoch eindeutig auf Texten aus jüdischen Gemeinden des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation mit *takkanot* aus vier Stadtgemeinden (Worms, Frankfurt a.M., Halberstadt und Fürth) und zwei Landgemeinden (Ühlfeld und Niederwerrn). Dagegen sind das Königreich Böhmen (Neuzedlisch), das Königreich Frankreich (Metz), die polnisch-litauische Adelsrepublik (Dubno) und das Königreich Ungarn (Deutschkreutz) jeweils nur einmal vertreten. Das Beispiel Den Haag aus der Republik der Vereinigten Provinzen der Niederlande zeigt mit drei aufeinanderfolgenden Gemeindestatuten eine zeitliche Entwicklung, während mit den Statuten der Meijerij's Hertogenbosch die Statuten einer Landesjudenschaft vertreten sind. Die Texte wurden vor allem ausgewählt, da sie noch nie oder nicht vollständig veröffentlicht wurden oder ihre Veröffentlichung wie im Fall Dubnos schwer zugänglich und mangelhaft ist. Außerdem berücksichtigt die Quellenauswahl große Stadt- ebenso wie ländliche Kleingemeinden und das schon genannte Beispiel einer Landesjudenschaft.

Zeitlich bewegen sich die ausgewählten Statuten von der Mitte des 17. Jahrhunderts (Worms, 1650) bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts, wobei dies vor allem den Neuzedlischer *takkanot* geschuldet ist, die seit ihrer ersten Abfassung 1755 bis 1849 mehrfach ergänzt wurden. Nur die Statuten der burgenländischen Gemeinde Deutschkreuz fallen ebenfalls ins 19. Jahrhundert (1816). Insgesamt liegt der Schwerpunkt der Edition auf dem 18. Jahrhundert.

Das Beispiel Den Haag zeigt die Entwicklung der Gemeinde aus der Abhängigkeit von den örtlichen sephardischen Juden als auch der aschkenasischen Gemeinde in Amsterdam (1701) hin zu einer unabhängigen Gemeinde (1723).

Das Herzstück der Edition sind sicherlich die Statuten der fränkischen Gemeinde Fürth (1770) mit über 500 Paragraphen, die die organisatorischen Notwendigkeiten einer großen jüdischen Stadtgemeinde widerspiegeln, während andere Gemeindestatuten nur sehr wenige Paragraphen beinhalten, wie die Statuten aus Ühlfeld oder die ersten Statuten aus Den Haag. Der Inhalt der verschiedenen Gemeindestatuten ist weit gefächert und regelt meist die Zugehörigkeit zur Gemeinde und die Aufnahme von Neumitgliedern. Dass Letzteres in Dubno fehlt, ist aufgrund der abweichenden Rechtslage in der polnisch-litauischen Adelsrepublik wenig überraschend. Zentral sind außerdem Festlegungen zu den Wahlen der Gemeindeleitung und deren Arbeit. Fragen der Wohltätigkeit und der Armenfürsorge werden regelmäßig behandelt, während Regelungen zur Synagoge und zur Liturgie eher selten vorkommen. Nur die böhmische Gemeinde Neuzedlisch nimmt hier eine Sonderstellung ein, weil bei ihr Regelungen zur Liturgie und zum Ritus zentral waren. Kleider- und Luxusordnungen tauchen ebenso eher selten oder wie in Fürth nur sehr kurz in den Gemeindestatuten auf, was auch dem Vorhandensein von separaten Kleider- und Luxusordnungen geschuldet sein mag. Einzig die Statuten von Metz mit in dieser Hinsicht sehr ausführlichen Regelungen bilden hier eine Ausnahme. Eine Besonderheit weisen auch die Statuten der unterfränkischen Gemeinde Niederwerrn auf, die auf Betreiben der Obrigkeit, offenbar in Zusammenarbeit mit der jüdischen Gemeinde, zustande kamen und damit eine „Verflechtung von statutarischer Ordnung und obrigkeitlicher Policey-Ordnung“ (S. 285) darstellen. Der Text ist daher auch eine Transkription eines ursprünglich deutschen Textes.

Alle anderen Texte sind hauptsächlich auf Jiddisch – je nach geographischer Herkunft zum Beispiel mit französischen oder niederländischen Einflüssen – verfasst, oft enthalten die Statuten jedoch hebräische Einleitungen, Schlussformeln und weitere hebräische Elemente. Nur die *takkanot* aus Neuzedlisch und Dubno sind weitgehend auf Hebräisch verfasst. Unterschiede lassen sich ebenfalls in der Verwendung von biblischen und talmudischen Referenzen feststellen, die zum Beispiel in Worms kaum, in Frankfurt und Fürth dagegen sehr häufig vorkommen.

Die Texte sind insgesamt sehr gründlich ediert und mit Worterklärungen, Anmerkungen zu Lesarten und kurzen historischen Erklärungen versehen, ein ausführliches Verzeichnis hebräischer Abkürzungen und Ligaturen hilft bei deren Auflösung weiter. Jedem Quellentext ist außerdem eine kurze Einleitung vorangestellt, die über Fundort, Zustand des Manuskripts, eventuell weitere vorhandene Kopien, Teileditionen und Übersetzungen informiert. Die Einleitungen liefern darüber hinaus eine kurze Einführung in den Inhalt der Statuten und die wichtigsten Themenbereiche,

die darin abgedeckt werden. Am Ende des Bandes findet sich außerdem ein hilfreicher Überblick über frühere Editionen von aschkenasischen Gemeindestatuten im Original oder in Übersetzung.

Für Leserinnen und Leser ohne Hebräisch- oder Jiddischkenntnisse wurden außerdem fünf Quellentexte (Worms, Frankfurt a.M., Ühlfeld, Den Haag und Neuzedlisch) ausgewählt und ins Deutsche übersetzt, beziehungsweise dort, wo der Sprachduktus nur wenig vom Deutschen abweicht, transkribiert. Die sehr gut lesbaren Übersetzungen geben einen guten Einblick in sowohl chronologisch als auch inhaltlich diverse Varianten von Gemeindestatuten und damit einen sehr guten Überblick über das Genre. Damit lassen sich die Quellenübersetzungen auch gut in der universitären Lehre verwenden.

Allerdings hätte sich die Rezensentin zu Beginn des Bandes eine ausführlichere Einordnung der Quellen gewünscht und eine Diskussion darüber, wie sich die unterschiedlichen Formen frühneuzeitlicher jüdischer Autonomie in den *takkanot* niederschlagen als auch über die Rolle der *takkanot* über die einzelnen Gemeinden hinaus. So wird zwar die Bedeutung von Landesjudenschaften für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation erwähnt und mit den *takkanot* aus dem niederländischen Meijerij's Hertogenbosch eine entsprechende Quelle eingeführt, dagegen fehlt eine ähnliche Einordnung für Osteuropa völlig. Auch wenn der Vierländerrat (*va'ad arba' aratsot*) und der Litauische Rat als überregionale Gremien jüdischer Autonomie nicht direkt mit den Gemeinden zu vergleichen sind, so sollte ihre Bedeutung als Organ jüdischer Autonomie und vor allem der stetige Erlass von *takkanot* zum Beispiel im Bereich der Kleider- und Luxusordnungen, aber auch zum Handel oder Umgang mit der christlichen Mehrheit doch zumindest erwähnt werden, zumal eine nicht unbedeutende Zahl von *takkanot* bereits vor der Mitte des 17. Jahrhunderts erlassen wurde.¹ Darüber hinaus verbreitete sich das Phänomen von Statuten auch über die Gemeindeverwaltung hinaus in den zahlreichen *hevrot* (Gesellschaften), die ab dem 17. Jahrhundert in den Gemeinden entstanden. Dazu gehörte vor allem die *Hevra Kadisha*, die Beerdigungsbruderschaft, als zentrale Institution in den Gemeinden, die sich meist ausführliche Statuten gab, wie auch die *Hevrot Talmud Tora* (für das Thorastudium armer Kinder), *Bikur Holim* (Krankenbesuch) und zahlreiche andere. Die Aufnahme solcher Quellen hätte sicherlich den Umfang des Bandes gesprengt und war nicht Ziel der Edition, hätte aber in einer ausführlicheren Einführung durchaus thematisiert werden können.

Trotz dieser kleineren Abstriche handelt es sich um eine überaus hilfreiche Edition sowohl für das wissenschaftliche Arbeiten als auch – vor allem durch die deutschen Übersetzungen – für die akademische Lehre. Nicht im Verantwortungsbereich des Herausgebers liegt die Frage, inwieweit ein solches Projekt heute nicht eher als Online-Publikation mit Möglichkeiten der Erweiterung um zusätzliche Quellentexte sinnvoll wäre.

¹ Siehe zum Beispiel die ausführlichen Kleiderordnungen in der *Pinkas ha-medinah*, hg. v. Simon Dubnow, Berlin 1925, S. 34, 39–40, 58–59, 68–74.

Zitiervorschlag Cornelia Aust: Rezension zu: Stefan Litt (Hg.): Jüdische Gemeindestatuten aus dem aschkenasischen Kulturraum 1650–1850, in: Medaon – Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung, 9 (2015), 16, S. 1–4, online unter http://www.medaon.de/pdf/medaon_16_Aust.pdf [dd.mm.yyyy].

Zur Rezensentin Aust, Cornelia; 1977; Historikerin; Leibniz-Institut für Europäische Geschichte, Mainz; Forschungsschwerpunkte: jüdische Geschichte vom 17. bis zum 19. Jahrhundert in Polen und im deutschsprachigen Raum; Forschungsprojekte: Netzwerke jüdischer Kaufleute zwischen Amsterdam und Warschau, 1750–1830; Jüdische Erscheinungsbilder und deren Wahrnehmung vom 17. bis zum frühen 19. Jahrhundert in Mittel- und Ostmitteleuropa. Veröffentlichung: *Between Amsterdam and Warsaw. Commercial Networks of the Ashkenazic Mercantile Elite in Central Europe*, in: *Jewish History* 27,1 (2013), S. 41–71, DOI: 10.1007/s10835-012-9167-1.